

GESETZBLATT

169

der Deutschen Demokratischen Republik

1954 1

Berlin, den 24. Februar 1954 | Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
4. 2. 54	Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen	169
20. 2. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen.....	170
7. 2. 54	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung eines Seefahrtsamtes. — Vermessung von Seeschiffen und Ausstellung von Schiffs-Meßbriefen —	171
10. 2. 54	Preisverordnung Nr. 346. — Verordnung über die Preise für Bremsklötze für Industrie-, Straßen- und Reichsbahn sowie für Reichsbahnbremsklotzsohlen und -roststäbe —	175
	Berichtigungen	176

Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen.

Vom 4. Februar 1954

Die Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik nimmt in steigendem Maße an der organisierten freiwilligen Arbeit zum Aufbau unserer Deutschen Demokratischen Republik Anteil. Allen ehrenamtlichen Helfern, die bei nachfolgend genannten Tätigkeiten Unfallgefahren ausgesetzt sind, muß Versicherungsschutz gegeben werden.

Es wird daher folgendes verordnet:

§ 1

Versicherungsschutz nach dieser Verordnung wird Personen gewährt, die Unfälle bei folgenden Tätigkeiten erleiden:

1. organisierte, freiwillige Aufbauarbeit;
2. organisierte, freiwillige Erntehilfe oder organisierte Aktionen zum Schutze der Ernte;
3. bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in der außerschulischen Erziehung (z. B. Ferienaktion, Kinderfeste, Wanderungen, Sportveranstaltungen);
4. in Fällen, in denen Bürger mit oder ohne besondere rechtliche Verpflichtung
 - a) andere Bürger aus Lebensgefahr retten oder zu retten versuchen oder bei Unglücksfällen und allgemeinen Gefahren Hilfe leisten,
 - b) einem Beauftragten der Staatsgewalt, von dem sie zur Unte/stützung einer Diensthandlung aufgefordert werden, Hilfe leisten,
 - c) sich bei der Verfolgung oder Festnahme von Personen, die einer strafbaren Handlung verdächtig sind, einsetzen oder wenn Bürger widerrechtlich Angegriffene schützen.

§ 2

Wer bei einer der im § 1 genannten Tätigkeiten einen Unfall erlitten hat, hat Anspruch auf Heilbehandlung gemäß § 32 der Verordnung vom 23. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung (VSV).

§ 3

Wer bei einer der im § 1 genannten Tätigkeiten einen Unfall erlitten hat und als Sozialversicherter Anspruch auf Barleistungen im Falle der Arbeitsunfähigkeit hat, erhält Krankengeld gemäß § 39 VSV unter Berücksichtigung der §§ 29 und 31 VSV.

§ 4

(1) Anspruch auf Unfallrente besteht, wenn der Verlust der Arbeitsfähigkeit 20 % und mehr beträgt.

(2) Anspruch auf Unfallhinterbliebenenrente besteht, wenn der Unfallgeschädigte an den Folgen des Unfalls verstorben ist.

(3) Für die Gewährung und Berechnung der Renten gelten die Bestimmungen der §§ 42, 44, 46 bis 48 VSV.